

N. 93 folgt!

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

94

Wien, am 5. April 1932.

Solidarhaftung für die Wertzuwachsabgabe bei Zwangsversteigerung.
Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Margarete R. und Minna R. waren Eigentümerinnen von je einem Drittel Hausanteil. Anlässlich der Zwangsversteigerung dieser Hausanteile hatte der Magistrat den Eigentümerinnen der Anteile die Wertzuwachsabgabe für beide Drittelanteile zur ungeteilten Hand zur Zahlung vorgeschrieben. Gegen diese Vorschreibung erhob eine Anteilbesitzerin die Berufung an die Abgabenberufungskommission; in der Berufung machte sie geltend, dass die Wertzuwachsabgabe nicht zur ungeteilten Hand, sondern ihr nur für den ihr gehörigen Anteil verzuschreiben gewesen wäre. Die Abgabenberufungskommission wies die Berufung ab, worauf die Anteilbesitzerin eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einbrachte. Vor dem Verwaltungsgerichtshof behauptete der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, dass die Bestimmung des § 14 des Wertzuwachsabgabegesetzes, nach der mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, nur für die freiwillige Veräußerung gelten könne, nicht aber für Zwangsversteigerungen; in diesem Falle sei jeder einzelne Miteigentümer nur als Veräußerer eines Anteiles anzusehen und nur für diesen Anteil abgabepflichtig. Die gleichzeitige Durchführung der Versteigerung der Anteile mehrerer Liegenschaftsanteileigentümer sei ein Zufall, von dem die Folge der Solidarhaftung nicht abhängig sein könne. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde als unbegründet ab; er erklärte in der Erkenntnisbegründung, dass die Norm des § 14 des Wertzuwachsabgabegesetzes bezüglich der Solidarzahlungspflicht mehrerer Mitveräußerer auch für mehrere Verpflichtete in Versteigerungsfällen Geltung habe, da der Verpflichtete im Gesetz einem Veräußerer gleichgestellt werde. Für die Solidarzahlungspflicht sei aber wesentliches Erfordernis der einheitliche Verkehrsakt. Dieser sei im gegenständlichen Falle vorgelegen, da die beiden Hausanteile über Betreiben eines Gläubigers einheitlich versteigert und dem gleichen Ersteher zugeschlagen worden seien.

-.-.-.-.-

Sine Heinrich Lefler-Gasse in Floridsdorf.

Der Gemeinderatsausschuss für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten hat in seiner letzten Sitzung den Beschluss gefasst, die von der Langobardenstrasse in Floridsdorf nach Südosten führende Gasse, die parallel zur Aribogasse verläuft, nach dem Maler und Graphiker Heinrich Lefler "Heinrich Lefler-Gasse" zu benennen. Der Text der Erläuterungstafel wird lauten: "Heinrich Lefler (1863 - 1919), Maler und Graphiker".

*

Der Maler und Graphiker Heinrich Lefler, der am 7. November 1863 in Wien geboren wurde und hier seine Studien vollendete, war Gründer des Wiener Hagenbundes. Bekannt sind seine Figurenbilder und Landschaften. Als Mitarbeiter Urbana stellte sich der Künstler fast ganz in den Dienst der angewandten Kunst; so verfertigte er Entwürfe für Inneneinrichtungen - von ihm stammt die Inneneinrichtung des Wiener Rathauskellers mit Fresken aus Sage und Geschichte -, Bühnen und Kostümentwürfe - er war Ausstattungsleiter der Wiener Hofoper unter Gustav Mahler -, Möbel, Wand-schirme, Kassetten, Fächer, Buch- und Tafelschmuck und ähnliches. Lefler starb am 14. März 1919.

-.-.-.-.-

Von den Bezirksvertretungen.

Die Bezirksvertretung Meidling tritt übermorgen, Donnerstag um 18 Uhr zu einer Plenarsitzung zusammen. Die Bezirksvertretung Mariahilf hält am Donnerstag, den 28. April, um 18 Uhr eine Sitzung ab.